

Ärztchammer Sachsen-Anhalt

Berufsausbildungsvertrag für Medizinische(r) Fachangestellte(r) (§§ 10, 11 Berufsbildungsgesetz)

zwischen

der/dem ausbildenden Ärztin/Arzt

und der/dem Auszubildenden

Praxisanschrift

Anschrift

geb. am _____ in _____

gesetzlich vertreten durch

(Vater/Mutter bzw. Vormund)

Anschrift

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf **Medizinische(r) Fachangestellte(r)** nach der Ausbildungsverordnung vom 26. April 2006 geschlossen.

Der Ausbildungsplan regelt die zeitliche und inhaltliche Gliederung nach Maßgabe des Ausbildungsrahmenplanes, der als Anlage beigelegt ist.

A.

Die Ausbildungsdauer beträgt drei Jahre.

Hierauf wird folgende Vorbildung/Ausbildung

mit _____ Monaten angerechnet.

(wird durch die Ärztekammer geprüft, bestätigt und eingetragen)

Die Berufsausbildung wird in Vollzeit/Teilzeit durchgeführt.
Die Ausbildungsdauer verlängert sich aufgrund der Teilzeit
um _____ Monate.

Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt
am _____ und endet am _____
bzw. bei bestandener Prüfung mit Bekanntgabe des
Prüfungsergebnisses.

Die Ausbildung findet vorbehaltlich anderweitiger
vertraglicher Vereinbarungen in

(Name, Sitz der Ausbildungsstätte)
statt.

B.

Die/der ausbildende Ärztin/Arzt zahlt der/dem
Auszubildenden eine angemessene Vergütung. Ihre Höhe
richtet sich nach den geltenden Tarifverträgen, die die
Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen
der Arzthelferinnen/Medizinischen Fachangestellten mit dem
Verband medizinischer Fachberufe abgeschlossen hat.

C.

Die/der Ausbildende gewährt der/dem Auszubildenden
Urlaub nach den geltenden Bestimmungen des
Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) bzw.
tarifrechtlichen Bestimmungen des Manteltarifvertrages für
Medizinische Fachangestellte.

Es besteht z. Zt. ein Urlaubsanspruch
auf _____ Arbeitstage im Jahr 2025
auf _____ Arbeitstage im Jahr 2026
auf _____ Arbeitstage im Jahr 2027
auf _____ Arbeitstage im Jahr 2028.

D.

Die regelmäßige **tägliche** Arbeitszeit beträgt
_____ Stunden.

Die durchschnittliche **wöchentliche** Arbeitszeit beträgt
_____ Stunden.

Überstunden werden

- ☐ vergütet **und/oder**
☐ in Freizeit ausgeglichen.

Die monatliche Ausbildungsvergütung beträgt derzeit:

€ 965,00 brutto im ersten Ausbildungsjahr
€ 1045,00 brutto im zweiten Ausbildungsjahr
€ 1130,00 brutto im dritten Ausbildungsjahr.

☐ Die Vergütung setzt sich aus verschiedenen Bestandteilen
zusammen, die dem Vertrag als Anlage beigelegt werden.

E.

Das Ausbildungsnachweisheft wird in

- ☐ elektronischer **oder**
☐ schriftlicher Form geführt. **(bitte ankreuzen)**

§ 1 Ausbildungs- und Probezeit, Weiterbeschäftigung

- 1) Die Ausbildungsdauer beträgt drei Jahre. Bei einem Ausfall von mehr als 10% der gesamten Ausbildungszeit in Theorie und/oder Praxis kann grundsätzlich keine Zulassung zur regulären Abschlussprüfung erfolgen. Es können Ausnahmerechtsentscheidungen getroffen werden, wenn die Umstände des Einzelfalles ergeben, dass das Ausbildungsziel innerhalb der 3-Jahres-Frist erreicht wird.
- 2) Die Probezeit beträgt 4 Monate. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung (§ 20 BBiG*).
- 3) Besteht die/der Auszubildende vor Ablauf der vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss (§ 21 BBiG).
- 4) Besteht die/der Auszubildende vor Ablauf der vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss (§ 21 BBiG). Besteht die/der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr/sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr (§ 21 Abs. 3 BBiG).
- 5) In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle auf Antrag der/des Auszubildenden die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen (§ 8 Abs.2 BBiG).
- 6) Die Weiterbeschäftigung nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart wird, begründet ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit (§ 24 BBiG). Verlängert sich die Ausbildungszeit im Fall § 1(1) Satz 2, so gilt diese Verlängerung nicht als Begründung eines Arbeitsverhältnisses auf unbestimmte Zeit (§ 24 BBiG).

§ 2 Ermächtigung zur Anmeldung zu Prüfungen

Die/der Auszubildende ermächtigt den Ausbildenden, sie/ihn in ihrem/seinen Namen zu Prüfungen im Rahmen der Ausbildung anzumelden; siehe näher § 3 Nummer 9 dieses Vertrages.

§ 3 Pflichten der/des ausbildenden Ärztin/Arztes

Die/der ausbildende Ärztin/Arzt verpflichtet sich:

- 1) dafür zu sorgen, dass der/dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich ist. Können diese in der Praxis nicht vermittelt werden, muss die/der ausbildende Ärztin/Arzt dafür Sorge tragen, dass diese Fertigkeiten und Kenntnisse außerbetrieblich vermittelt werden. Die Berufsausbildung ist in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann. Hierfür ist der Ausbildungsrahmenplan maßgebend;
 - Alle Auszubildenden müssen während der Ausbildungszeit ein zweimonatiges Praktikum in einer medizinischen Einrichtung einer anderen Fachrichtung absolvieren. Termine können im Verlaufe der Ausbildung festgelegt und durch die Verträge über die außerbetriebliche Ausbildung bekannt gegeben werden;
- 2) der/dem Auszubildenden kostenlos Ausbildungsmittel (einschl. Berufs- und Schutzkleidung nach den geltenden Bestimmungen) zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung und zur Ablegung von Zwischen- und Abschlussprüfung, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichen Zusammenhang stattfinden, erforderlich sind;
- 3) den Auszubildenden/die Auszubildende zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen bzw. nicht zu beschäftigen. Das gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen (z. B. Erste Hilfe) außerhalb der Ausbildungsstätte vorgesehen sind;
- 4) schriftliche oder elektronische Ausbildungsnachweise der/dem Auszubildenden für die Berufsausbildung kostenfrei zur Verfügung zu stellen und ihnen Gelegenheit zu geben, die Ausbildungsnachweise während der Ausbildungszeit am Arbeitsplatz zu führen. Die/der Auszubildende wird die/den Auszubildende/n zum ordnungsgemäßen Führen der Ausbildungsnachweise anhalten und dies durch regelmäßige Abzeichnung oder in sonstiger geeigneter Weise bestätigen; der/dem Auszubildenden nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren/seinen körperlichen Kräften angemessen sind;
- 5) die/den Auszubildenden darauf hinzuweisen, dass sie/er in die gesetzliche Pflicht der Verschwiegenheit eingebunden ist (§ 9 Abs. 3 der Berufsordnung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt);
- 6) dafür zu sorgen, dass die/der Auszubildende charakterlich gefördert, sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;
- 7) sich von der/dem jugendlichen Auszubildenden eine Bescheinigung darüber aushändigen zu lassen, dass diese/dieser
 - vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht (§ 32 JArbSchG) und
 - vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist (§ 33 JArbSchG).Die/der ausbildende Ärztin/Arzt trägt Sorge dafür, dass diese ärztliche Bescheinigung der Ärztekammer vorgelegt wird. Auszubildende dürfen nur dann beschäftigt werden, wenn die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung gemäß der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge und der Biostoff-Verordnung durchgeführt ist;
- 8) unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Ärztekammer unter Beifügung dieses Vertrages und bei jugendlichen Auszubildenden unter Vorlage der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung nach § 32 JArbSchG zu beantragen, entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des Vertragsinhaltes;
- 9) die Auszubildende/den Auszubildenden rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden und für die Teilnahme sowie an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung vorangeht, freizustellen;
- 10) die Auszubildende/den Auszubildenden anzuhalten, die aus Gründen der Gesundheitspflege und zur Verhütung von Berufskrankheiten notwendigen, mindestens aber die gesetzlich vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen vornehmen zu lassen;

§ 4 Pflichten der/des Auszubildenden

Die/der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Sie/er verpflichtet sich, insbesondere

- 1) die ihr/ihm im Rahmen ihrer/seiner Berufsausbildung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen;
- 2) am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie/er nach § 3 Absatz 3 und 9 freigestellt bzw. nicht beschäftigt wird;
- 3) den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Berufsausbildung von der/dem ausbildenden Ärztin/Arzt oder anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden;
- 4) die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;
- 5) die festgesetzte Arbeitszeit einzuhalten;
- 6) die Praxiseinrichtung und das Arbeitsmaterial nur zu den ihr/ihm übertragenen Arbeit zu verwenden, keinen Missbrauch damit zu treiben und sorgsam damit umzugehen;
- 7) auf Sauberkeit und Hygiene in den Praxisräumen zu achten;
- 8) alle Praxisvorgänge sowie den Personenkreis der Patienten geheim zu halten (§ 203 StGB), und zwar auch nach Beendigung des Berufsausbildungsvertrages oder eines späteren Arbeitsverhältnisses;
- 9) alle im Rahmen der ärztlichen Praxis wichtigen Vorkommnisse unverzüglich der/dem ausbildenden Ärztin/Arzt mitzuteilen;
- 10) die vorgeschriebenen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweise ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen;
- 11) bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Ausbildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben. Bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit, die länger als drei Kalendertage dauert, hat die/der Auszubildende, sofern sie/er Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist, das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer feststellen und sich eine ärztliche Bescheinigung aushändigen

zu lassen. Auf Verlangen des Auszubildenden ist die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer früher als im Gesetz vorgesehen ärztlich feststellen zu lassen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist die/der Auszubildende verpflichtet, sich eine neue ärztliche Bescheinigung aushändigen zu lassen.

- 12) soweit auf sie/ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32, 33 dieses Gesetzes ärztlich
 - vor Beginn der Ausbildung untersuchen und
 - vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassenund die Bescheinigung hierüber der/dem ausbildenden Ärztin/Arzt auszuhändigen;
- 13) die aus Gründen der Gesundheitspflege und zur Verhütung von Berufskrankheiten notwendigen, mindestens aber die gesetzlich vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen vornehmen zu lassen;
- 14) der/dem ausbildenden Ärztin/Arzt zu gestatten, von der Berufsschule ausbildungsbezogene Tatsachen zu erfragen.
- 15) Nebentätigkeiten gegen Entgelt hat die/der Auszubildende ihrer/ihrer Ausbilderin/Ausbilder rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. Die/der Ausbilderin/Ausbilder kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist/sind, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten der/des Auszubildenden oder berechnigte Interessen des Ausbilders zu beeinträchtigen.

§ 5 Vergütung und sonstige Leistung

- 1) Die/der ausbildende Ärztin/Arzt zahlt der/dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung (siehe B). Die Vergütung für den laufenden Kalendermonat ist spätestens am letzten Arbeitstag des Monats zu zahlen. Die Beiträge zur Sozialversicherung werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen entrichtet.
- 2) Die/der ausbildende Ärztin/Arzt trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 3 Absatz 1, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind.
- 3) Der/dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt
 - für die Zeit der Freistellung gemäß § 3 Absatz 3 und 9;
 - bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn sie/er
 - a) sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt;
 - b) infolge unverschuldeter Krankheit nicht an der Berufsausbildung teilnehmen kann oder
 - c) aus einem sonstigen in ihrer/seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, ihre/seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

§ 6 Ausbildungszeit

- 1) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach dem jeweils von der Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Arzthelferinnen/Medizinischen Fachangestellten mit dem Verband medizinischer Fachberufe e. V. abgeschlossenen Manteltarifvertrag.
- 2) Auf die Ausbildungszeit der/des Auszubildenden werden angerechnet
 - a) die Berufsschulunterrichtszeit einschließlich der Pausen und der notwendigen Wegezeiten zwischen Berufsschule und Ausbildungsstätte nach § 15 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BBiG bzw. § 9 Absatz 2 Nummer 3 des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG),
 - b) Berufsschultage nach § 15 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BBiG bzw. § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 JArbSchG mit der durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit,
 - c) Berufsschulwochen nach § 15 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 BBiG bzw. § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 JArbSchG mit der durchschnittlichen wöchentlichen Ausbildungszeit,
 - d) die Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 BBiG bzw. § 10 Absatz 1 Nummer 1 JArbSchG mit der Zeit der Teilnahme einschließlich der Pausen und der notwendigen Wegezeiten zwischen Teilnahmeort und Ausbildungsstätte
 - e) die Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 BBiG bzw. § 10 Absatz 1 Nummer 2 JArbSchG mit der durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit.
- 3) Bei Auszubildenden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, darf die tägliche Arbeitszeit 8 Stunden nicht überschreiten. Wenn an einzelnen Werktagen die Arbeitszeit auf weniger als 8 Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche 8,5 Stunden beschäftigt werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung über die wöchentliche tägliche Arbeitszeit, die Ruhepausen, die Nacht-, Samstag-, Sonn- und Feiertagsarbeit und den Berufsschulbesuch.
- 4) Es bleibt der/dem ausbildenden Ärztin/Arzt überlassen, die Arbeitsstunden unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorschriften auf die einzelnen Wochentage nach den Erfordernissen der Praxis zu verteilen.
- 5) Persönliche Angelegenheiten hat die/der Auszubildende grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit zu erledigen. Ein Fernbleiben ist nur mit vorheriger Zustimmung der/des ausbildenden Ärztin/Arztes gestattet. Kann diese Zustimmung den Umständen nach vorher nicht eingeholt werden, so ist die/der ausbildende Ärztin/Arzt unverzüglich über die Gründe des Fernbleibens zu unterrichten.
- 6) Bleibt die/der Auszubildende ohne Erlaubnis oder ohne hinreichende Entschuldigung der Arbeit oder der Berufsschule fern, so verliert sie/er für die Dauer des Fernbleibens den Anspruch auf Ausbildungsvergütung.

§ 7 Urlaub

- 1) Der Urlaub richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Manteltarifvertrages für Medizinische Fachangestellte/Arzthelferinnen in Verbindung mit dem Jugendarbeitsschutzgesetz (siehe C).
- 2) Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien eingenommen werden. Während des Urlaubs darf die/der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

§ 8 Kündigung

- 1) Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- 2) Nach Beendigung der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden (§ 22 Absatz 2 BBiG)
 - a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und
 - b) von der/dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie/er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
- 3) Die Kündigung muss schriftlich, in den Fällen Absatz 2 unter Angabe des Kündigungsgrundes, erfolgen.
- 4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen der/dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein Einigungsverfahren gemäß § 9 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf der Frist gehemmt.
- 5) Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann die/der ausbildende Ärztin/Arzt oder die/der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigungen wegen Aufgabe oder Wechsel der Berufsausbildung. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.
- 6) Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Praxisaufgabe ohne Nachfolger verpflichtet sich die/der ausbildende Ärztin/Arzt, sich mit Hilfe der Ärztekammer und des Arbeitsamtes um eine weitere Ausbildung bei einer/einem anderen ausbildenden Ärztin/Arzt zu bemühen.

§ 9 Zeugnis

Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ist von der/dem ausbildenden Ärztin/Arzt der/dem Auszubildenden ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis kann mit Einwilligung der Auszubildenden in elektronischer Form erteilt werden.
Es muss Angaben enthalten über die Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse der/des Auszubildenden, auf Verlangen der/des Auszubildenden auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten.

§ 10 Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Rechtsweges der nach § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes errichtete Schlichtungsausschuss bei der Ärztekammer Sachsen-Anhalt anzurufen.

§ 11 Sonstige Vereinbarungen

- 1) Soweit in diesem Berufsausbildungsvertrag Regelungen nicht getroffen worden sind, finden die Bestimmung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) sowie die von der Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arzthelferinnen/Medizinischen Fachangestellten mit den Gewerkschaften abgeschlossenen Tarifverträge in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.
- 2) Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, bedürfen der Schriftform.
Der Vertrag ist ____ fach ausgefertigt.

*) Sie muss mindestens einen Monat und darf höchstens 4 Monate betragen.

Die ausbildende Ärztin/der ausbildende Arzt

Die/der Auszubildende

(Stempel und Unterschrift der/des ausbildenden Ärztin/Arztes)

(Unterschrift der/des Auszubildenden)

(Ort)

(Datum)

Die gesetzlichen Vertreter der/des Auszubildenden (**Unterschrift mit Vor- und Zunamen**)

(Falls ein Elternteil verstorben, bitte vermerken.)

Vater _____ und

Mutter _____ oder

Vormund _____

Die/der Auszubildende ist über die Verpflichtung zur Einhaltung der gesetzlichen Schweigepflicht unterrichtet worden.
Die/der Auszubildende hat davon Kenntnis genommen, dass es der/dem ausbildenden Ärztin/Arzt gestattet ist, von der Berufsschule ausbildungsbezogene Tatsachen zu erfragen.

(Stempel und Unterschrift der/des ausbildenden Ärztin/Arztes)

(Unterschrift der/des Auszubildenden)

Dieser Vertrag ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen.

Nr. _____

am _____

Unterschrift _____

Stempel Ärztekammer